

Cornelia Vismann

26. Mai 1961 – 28. August 2010

Can death justify anything at all?

Revolutionäre, Märtyrer, Terroristen würden als Antwort die gute Sache ins Feld führen. Deswegen sehen sie sich und sehen andere sie als Helden.

Cornelia Vismann stellte die Frage nach der Rechtfertigung, die der Tod liefern könnte, als Jacques Derrida gestorben war. Rechtfertigt dessen Tod die Sondernummer einer im Titel dem deutschen Recht gewidmeten Zeitschrift? Disziplinargrenzen weniger ostentativ denn performativ hinter sich lassend, hat Cornelia Vismann einfach ja gesagt und die Nummer gemacht. Und sie hat einen Text geschrieben, der alle Nachrufe Lügen straft.

Nachrufe werden sicher durch den Tod gerechtfertigt. Cornelia Vismann ist tot. Also ruft man nach. „Bewundernswert tapfer und würdig“ sei sie gestorben – zum Beispiel. Und die unwürdig Sterbenden, die sich noch an der Tür zum Tode in die Hose machen? Die im Weinen liegen, die bewundert man nicht. Hier wären vielleicht auch keine Nachrufe durch den würdelosen, jämmerlichen Tod gerechtfertigt. Heldengedenken. Tapfer muss man gewesen sein. Cornelia Vismann hat leider keine Zeit mehr gehabt, diese aristokratisch-bourgeoise Sehnsucht nach stilvollem Sterben zu kommentieren, diese Regime der Todesbilder.

Cornelia Vismann begann schon früh „to illuminate the still too-dimly lit idea-rooms between legal and cultural studies ... a wonderfully prolific and widely-published author in both worlds“. Ach. Sicher. Man muss das sagen. Es stimmt. Und es stimmt traurig. Denn das ist nur die halbe Wahrheit. Und somit eine halbe Lüge.

Cornelia Vismann war Juristin. Sie war mehr Juristin als mancher Rechtsprofessor jemals gewesen sein wird. Sie hat promoviert, habilitiert, und sie hat jahrelang als Rechtsanwältin gearbeitet. Arbeitsrecht. Sie kannte das Recht von innen. Aber sie wurde nicht reingelassen in dessen Wissenschaft. Das muss ohne Umschweife gesagt werden. Die Verbreitung ihrer Schriften, ihres Denkens, ihres Stils fand jenseits des rechtswissenschaftlichen Diskurses statt, allenfalls an dessen Rändern. Sie hatte unter anderem die *venia legendi* für Öffentliches Recht. Ein kostenloses Geschenk der Zukunft, hatte diese doch niemals vor, die Lehrbefugnis zu valutieren. Die Professur, nach einem ganzen beruflichen Leben der Befristung, hat sie in Weimar erlangt an der Bauhaus-Universität. „Geschichte und Theorie der Kulturtechniken“ lehrte Cornelia Vismann. Nur noch kurze Zeit.

Both worlds? Aus der Perspektive Cornelia Vismanns – natürlich. Aus der Perspektive der universitären Rechtswissenschaft – natürlich nicht. Warum? Das lag sicher auch an der Denkerin selbst. Sie hat wunderbare Texte geschrieben. Derrida, *Philosopher of the Law*. Ja, Dekonstruktion ist ein Versprechen, keine Doktrin. Daraus, damit kann die Welt intellektuell geschaffen werden. Nur können Juristen mit diesen Konstruktibilitäten, mit diesen Möglichkeitsräumen nicht viel anfangen, obwohl, oder gerade, weil sie mit ihrer Erfindungskraft nicht anderes tun als Urteils-Möglichkeiten zu schaffen. Wie die Kritiker sagen: Was hat Derrida uns Juristen zu sagen? Geschmack für Etymologien, Wortspiele, messianische Begriffe, Rätsel, Fehlen von (rationalen) Argumenten.

Oder Phryne, die Hetäre. Wenn man nur einen Text Cornelia Vismanns lesen könnte, sollte man diesen lesen: „Vor ihren Richtern nackt“. „Vom Griechenland“ handelt er, von seinem Recht, das noch nicht autonom war und sich im Prozess über Phryne verselbständigte. Nun, viel weiß man nicht über den Pro-

zess, nicht einmal worum es wirklich ging, wer ihn angestrengt hat, der Freier oder die Hure – was soll's. Nicht um das wesende Gewesensein geht es, sondern um eine Geschichte, in der die Verteidigung Phryne vor den Richtern entblößt, um die nackte Wahrheit zu zeigen, nämlich deren eigenes Begehren. Danach wird das so nicht mehr gehen. Prozessual gehören Emotionen ausgeschlossen. Die „krummen Worte“ (Hesiod) des Rechts sollen auf dessen verschlungenen Wegen nicht durch verführerische Bilder gestört werden. „Das Recht trägt im Prozess gegen Phryne einen Kampf um das wahre Bild aus, das schließlich mit dem Bild der Wahrheit zusammenfallen soll“. Am Ende, viele, viele Jahrhunderte später erhält Justitia eine Augenbinde, von einem Narren. Zu sehen soll es jetzt gar nichts mehr geben.

Vismanns Geschichten, Erzählungen sind voller Kultur. Wenn jetzt in Nachrufen die „exzellente“ Forscherin berufen wird, dann ist das ein Widerhall des ärmlichen modernen Exzellenzbükratismus. Cornelia Vismann war eine Intellektuelle, eine alleits gebildete Denkerin. Ein Kulturmensch. Ein solcher ist immer jenseits von Wissenschaft. Aber die Wissenschaft tut gut daran, den Studenten, die eine solche erlernen, erfahren möchten, Menschen, Lehrer wie Cornelia Vismann zuzumuten. Ganz abgesehen von Exzellenz und Effizienz. Die Kulturwissenschaften haben das in diesem Fall begriffen. Die Rechtswissenschaften nicht.

Dabei hat Cornelia Vismann sich immer dem Recht zugewandt. Sprechen wir nicht von ihrer berühmten Doktorarbeit, „Akten“, diesem Werk „jenseits des üblichen Dissertationsdesasters“, wie ein Rezensent bemerkte, und das ihren Ruhm begründete – natürlich hauptsächlich bei den Nichtrechtswissenschaftlern. Immerhin zählt Cornelia Vismann seitdem zu den bedeutendsten Medientheoretikern und wird in Universitätslehrveranstaltungen und Publikationen in eine Reihe mit Marshall McLuhan, Vilém Flusser, Siegfried Zielinski oder Friedrich Kittler gestellt. Nun können Juristen sich selbstredend von jeder Beschäftigung mit Medientheorie dispensieren, doch das Nachdenken über Recht sicher nicht. Die Nachdenker unter den Juristen sind jedoch rar, sonst wäre Cornelia Vismann im rechtsüberlegenden Diskurs präsenter. Das wird sich, so steht zu vermuten, auch nicht ändern, wenn in Bälde ihre zweite Monographie erscheinen wird: „Medien der Rechtsprechung“.

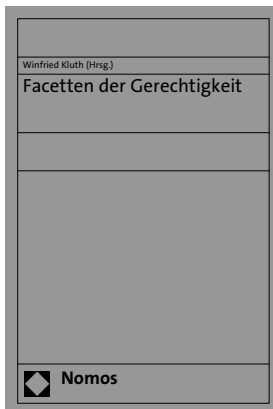
Cornelia Vismann gebührt das Verdienst – man verzeihe diese kaufmännische Perspektive –, Rechtsdenker vom Rand in den Blick genommen zu haben. Vielleicht tatsächlich eher in den kulturwissenschaftlichen als in den rechtswissenschaftlich-juristischen Blick, die Juristen sind eben doch stärker am Zentrum interessiert, da sie hier das Entscheidende vermuten, und auf die Entscheidung, das Urteil kommt es schließlich an. Benjamin, Derrida, Legendre, Lacan, Melville, um nur einige Namen zu nennen. Deren, in Deutschland nicht allzu bekannten, Überlegungen und Nebenbemerkungen zum Recht hat Cornelia Vismann hierzulande bekannt gemacht. Überhaupt hat sie sich neben ihren theoretischen Studien sehr mit den Werken von Denkern über das Recht beschäftigt. Mit Luhmann etwa sehr intensiv, was zeigt, in welcher Weise sie unbegrenzt und neugierig war, ohne in irgendwelchen eingebildeten Unvereinbarkeiten zu verharren, im Stile von: Luhmann und Legendre geht überhaupt nicht.

In der Summe, was lässt sich also sagen in diesem Nachruf? Pointiert: Eine außergewöhnliche, intellektuelle, professionell und akademisch durchqualifizierte Juristin wurde von der rechtswissenschaftlichen Welt bis zum Ende ordnungsgemäß betreut und dann zu den Kulturwissenschaftlern abgeschoben. Dass diese sie aufgenommen haben, wird sie immer ehren.

In der Rechtswelt blieb für Cornelia Vismann – institutionell betrachtet und abgesehen vom Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte, in dem sie jedoch immer ein Fremdkörper war – das German Law Journal, zu dessen Herausgeberkreis sie gehörte, und die Kritische Justiz. Letzteres ist ein wenig kurios, denn kritisch, selbst in einem unpolemischen Sinne, war Cornelia Vismann nicht eigentlich. Kein böses Wort. Und wie sollte Kritik ohne ein Gramm Boshaftigkeit daherkommen können? Doch hat Kritik noch eine weitere Tiefenbedeutung, weniger kontrovershaft, weniger denunziatorisch, weniger kampfbereit. Kritik – Foucault, vielleicht einer der stabilsten Helden Cornelia Vismanns, hat in einem Vortrag darauf hingewiesen –, Kritik ist Aufklärung. Cornelia Vismann hat Aufklärungen über das Recht geliefert: für zweieinhalb Jahrtausende.

In einer Zeit, in der an deutschen rechtswissenschaftlichen Fakultäten Critical Legal Studies und weitere Rechtsgrundlagenreflexionen durch Rückzug auf das Kerngeschäft und Hereinlassung etwa von aus den USA kommenden intellektuell gartenzwerghaften Empirical Legal Studies minimisiert werden, ist Aufklärung, ist Kritik wichtiger denn je. Cornelia Vismann, in ihrer so ruhigen und kultivierten und höflichen Art, hat solche Aufklärungsarbeit geleistet. Für das Recht. Dass die universitären Rechtsarbeiter dies mit überwältigender Mehrheit übersehen haben, rechtfertigt allemal einen Nachruf an dieser Stelle. Wir hätten so gerne auf ihn verzichtet.

Rainer Maria Kiesow



Facetten der Gerechtigkeit

Herausgegeben von

Prof. Dr. Winfried Kluth

2010, 156 S., brosch., 39,- €

ISBN 978-3-8329-5844-2

Die „Gerechtigkeitsfrage“ beschäftigt die politische Wissenschaft seit der Antike. Dabei ist seit jeher umstritten, ob Gerechtigkeit überhaupt ein Gegenstand wissenschaftlicher Stellungnahme ist bzw. sein kann. In einer Vortragsreihe wurde die Frage nach der Gerechtigkeit als Gegenstand der Rechtswissenschaft erneut gestellt und für Teilbereiche aus dem Blick verschiedener Fachwissenschaften unter die Lupe genommen.



Nomos

Bitte bestellen Sie im Buchhandel oder
versandkostenfrei unter ► www.nomos-shop.de